

2. Welche Höhe muß der zu 2 genannte Vorzugsrabatt erreichen, damit die Kleinhandelszuschläge in Wegfall kommen können, und wie sind im übrigen die Bezugsbedingungen festzulegen?

3. Wer führt bereits Verhandlungen nach dieser Richtung hin und mit wem? Wer ist bereit, sich zunächst an unverbindlichen Vorbesprechungen zu beteiligen? Wann und wo sollen diese stattfinden?

4. Läßt sich, was hier im Wege der Vereinbarung von Gruppe zu Gruppe oder von Organisation zu Organisation geregelt wird, schließlich durch Vereinsbeschluß innerhalb des Börsenvereins in das Gewand einer »Ordnung« kleiden? Oder soll, da derartige Fragen nicht durch Überstimmung, sondern nur durch freiwillige Einigung zu lösen sind und wohl außerhalb der satzungsmäßigen Aufgaben des Börsenvereins liegen, die vereinsmäßige Regelung ausgeschaltet bleiben?

Zu 1 und 2 wäre zu bemerken:

Das Recht des Verlegers, auch außerhalb des bevorzugten Kreises von Fall zu Fall erhöhte Rabatte einzuräumen, würde selbstverständlich unberührt bleiben.

Zu 4: Die Stellungnahme des Deutschen Verlegervereins, der in derartigen Fragen jede vereinsmäßige Regelung ablehnt, sollte für das Sortiment Veranlassung sein, den Wunsch nach einer börsenvereinsmäßigen Ordnung in dieser Angelegenheit fallen zu lassen. Sind die Mitglieder bereit, bestimmte Wege zu gehen und innezuhalten, so bedarf es keines vereinsmäßigen Zwanges; sind sie es nicht, so versagt auch der vereinsmäßige Zwang, sobald der Kreis der »Unbotmäßigen« stark genug ist, den Kampf aufzunehmen, und sobald er gar zugunsten der Disziplinlosigkeit beachtliche rechtliche Einwendungen oder gesunde volkswirtschaftliche Ziele in die Waagschale zu werfen vermag.

Ich bitte hierdurch meine Kollegen vom schönwissenschaftlichen Verlag und alle, die nicht der wissenschaftlichen Sondergruppe angehören, die oben von mir aufgeworfenen Fragen zu prüfen und mir eine Äußerung zugehen zu lassen, ob sie sich auf diesem hier nur skizzenhaft angedeuteten Wege ein greifbares Ergebnis versprechen und welche Vorschläge sie gegebenenfalls für die Beantwortung der gestellten Fragen machen.

Wenn ich trotz meiner Vaterchaft offen den Wunsch ausspreche, die Notstandsordnung möge zwar nicht plötzlich verschwinden, aber baldigst dem festen Ladenpreise das Feld räumen, so hoffe ich, gegen den Vorwurf geschützt zu sein, daß ich die Vorzüge einer elastischen Handhabung der Zuschläge verkenne, oder daß ich in schwankender Zeit schwankend gestimmt sei. Das Festhalten an einer Maßnahme, die von mir immer nur als bloßer Notbehelf gedacht war, erscheint mir jedenfalls gefährlicher, als eine Rückkehr zu dem Wege, auf den uns zahlreiche mächtige Gegner eines Weiterbestehens unserer Notstandsordnung weisen. Ich nenne nur: 1. die Forderung der Autoren; 2. den Wunsch der Konsumenten; 3. das Verlagsgesetz und unsere eigenen Satzungen und Ordnungen; 4. die Schwere der Last, die für die Nichtinnehaltung der Zuschläge jeweils maßgeblichen Motive zweifelsfrei zu erkennen und die Innehaltung restlos durchzuführen, wenn der Produzent selbst mit dem Wegfall des Kleinhandelszuschlags sympathisiert.

Gerade dem soliden Sortimentsbuchhändler erwächst hier eine riesengroße Gefahr, da immer »der billige Mann« im Trüben zu fischen weiß und von dem in seiner Kaufkraft dauernd schwächer werdenden Publikum mehr als je unterstützt wird. Der Schutz des Sortiments gegen eine solche Gefahr ist jedenfalls ein Ziel, das materieller Opfer wert ist. Denn der ausreichende oder »auskömmliche« Bruttogewinn ist immer nur unter Zugrundelegung einer »auskömmlichen« Umsatzziffer erreichbar und alle prozentuale Höhe des Bruttogewinnes ein bloßes Phantom, wenn die Summe, von der er sich berechnet, immer mehr zusammenschrumpft.

Städtische Bücherhallen zu Leipzig. Bücher-Verzeichnis Nr. 4: Technik, Handwerk, Gewerbe. 2. Auflage. Kl. 8°. 170 S. Leipzig-(Gausch) 1920, Felix Dietrich Verlag. Ladenpreis: M 10.—

Wiederholt schon nahmen wir Gelegenheit, die Kataloge der Leipziger Städtischen Bücherhallen zu besprechen und ihrer Zweckmäßigkeit und vortrefflichen Bearbeitung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wie die Kataloge der Buchhändler, die vorzugsweise werbenden Zwecken dienen, die Erschließung irgend eines Teilgebietes des Büchermarktes zum Ziele haben, das ohne sie gewissermaßen ein festliegender, unbeweglicher Block bleiben würde, so wird der Katalog einer Volksbücherei neben seiner organisatorischen Bedeutung immer auch ein Werbemittel für die gute Sache sein. Man könnte der Meinung sein, daß eine Vereinigung beider Zwecke undenkbar wäre, daß unter Umständen bürokratische Forderungen wichtiger als werbende Absichten erscheinen könnten. Daß sich die Erfüllung beider Forderungen recht gut vereinigen läßt, dafür erbringt der vorliegende Katalog einen überzeugenden Beweis. Zunächst haben wir eine vollständig klare und übersichtliche, vom Allgemeinen auf das Spezielle übergehende Stoffgliederung vor uns. »Technische Plaudereien, Bastel- und Anregelbücher«, »Allgemeine Berufskunde des Technikers und Gewerbetreibenden, Gesamtdarstellungen, Verschiedenes«, »Mechanische und chemische Technologie. Die einzelnen Handwerke und Gewerbe«, diese drei Abteilungen sind vorangestellt, während sich die speziellen Gruppen Papier- und Buchindustrie, Photographie, Bautechnik und Bauwesen, Bauingenieurwesen, Maschinenkunde, Elektrotechnik, Fahrzeuge und Verkehrsmittel und Luftschiffahrt anschließen. Die Anordnung der Titel innerhalb dieser Gruppen geschieht nicht im Alphabet, sondern die in der Materie zusammengehörenden Werke sind nebeneinandergestellt. Die Titelangabe erfolgt bibliographisch ausführlich mit Anführung von Erscheinungsjahr und Seitenzahl. Kurze und zweckmäßige Erklärungen sind in kleinerer Schrift beigelegt. An sehr vielen Stellen befinden sich Hinweise auf Werke, die ihrem Hauptinhalte nach in einer anderen Abteilung verzeichnet stehen. Ein Verfasser- und Sachregister ist beigelegt. Der Bearbeiter dieser zweiten Auflage ist der Fachberater für Naturwissenschaften und Technik bei den Leipziger Städtischen Bücherhallen, Herr Dr. W. Hallbauer. Sein Name verdient auch deshalb genannt zu werden, weil die Auswahl der Bücher, wie sie aus dem Katalog zu erkennen ist, mit außerordentlicher Sachkenntnis getroffen worden ist. Hier ist Pionierarbeit auf dem Gebiete der Erschließung des Büchermarktes geleistet worden, deren Nutzbarmachung sich das Sortiment nicht entgehen lassen sollte. Diese Kataloge gehören in jede Geschäftsbibliothek und werden vortreffliche Dienste leisten, wenn es sich um Neuerrichtung von großen öffentlichen oder auch nur kleinen privaten Büchereien technischer, handwerklicher und gewerblicher Art handelt. Wie bei den früheren Katalogen macht auch die äußere Ausstattung (sie sind bei August Pries in Leipzig gedruckt) ihrem Ursprungsorte Ehre. Kurt Voelke.

Kleine Mitteilungen.

Eintragung in die Warenzeichenrolle. — Das nebenstehende Warenzeichen »Handgebundener Haessel-Band« der Firma G. Haessel, Verlag in Leipzig, ist unter Klasse 28, laufende Nr. 259 630 (Warenzeichen H 41 512) am 31. Januar 1921 für Bücher, Broschüren und Zeitschriften in die Rolle der geschützten Zeichen des Reichspatentamts eingetragen worden.



Die Einfuhrbeschränkungen in der Schweiz. — Der Nationalrat hat in namentlicher Abstimmung mit 87 gegen 67 Stimmen die Vollmacht für den Bundesrat zum Erlaß von Einfuhrbeschränkungen bewilligt. Jede erteilte Erlaubnis soll in dem offiziellen Bundesorgan und in dem amtlichen Handelsblatt veröffentlicht werden. Auf Übertretungen der Einfuhrbeschränkungen stehen Strafen bis zu 10 000 Franken und einem Jahre Gefängnis. Auf Antrag eines Genfer Abgeordneten wurde beschlossen, daß die Vollmacht am 31. Dezember d. J. erlischt.

100 Bände Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. — Von den »Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen« ist kürzlich der hundertste Band ausgegeben worden. Das Reichsgericht begann bekanntlich seine Wirksamkeit am 1. Oktober 1879. In der »Vossischen Zeitung« wird in einem Artikel darauf hingewiesen, welche Anspannung von geistiger Arbeit, von juristischem Scharfsinn, von Durchdringung des vielgestaltigen Stoffes in diesen hundert Bänden zusam-